Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 56.

(Nr. 12909.) Gesetz über die Änderung des Polizeikostengesetzes. Vom 6. November 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Polizeikostengesetz vom 3. Juni 1908 (Gesetzsamml. S. 149) wird wie folgt geändert:

I. Im § 1 Abs. 1 wird nach „durch diese Verwaltung" eingefügt „insbesondere durch die Verwendung staatlicher Polizeibeamten".

II. Hinter § 1 werden folgende Vorschriften als §§ 1a, 1b und 1c eingefügt:

§ 1a.

Andere Gemeinden tragen zu den unmittelbaren Kosten, die in ihrem Bezirke für staatliche Einrichtungen im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung entstehen, in gleicher Weise bei und nehmen an den dem Staate zufallenden Einnahmen in gleicher Weise teil.

§ 1b.

Die Beteiligung der Gemeinden an den Polizeikosten und Einnahmen richtet sich nach dem ortspolizeilichen Bedarfe.

§ 1c.

Über die Festsetzung des ortspolizeilichen Bedarfs beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.

III. Im § 2 wird nach „im Sinne des § 1" eingefügt „und des § 1a".

IV. Hinter § 3 wird folgende Vorschrift als § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gemeinden, in denen die örtliche Polizeiverwaltung ganz oder teilweise einer staatlichen Behörde oder einem Staatsbeamten übertragen wird, sind verpflichtet, in den Grenzen des Bedarfs die Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Inventarienstücke und

Einrichtungen, die schon zuvor den Zwecken der örtlichen Polizeiverwaltung gedient haben, dem Staate auf Erfordern gegen angemessene Entschädigung zum Gebrauche zu überlassen.

Über die Größe des Bedarfs und die Höhe der Entschädigung beschließt im Streitfalle der Bezirksausschuß.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft. Die in dem Artikel 1, I bis III getroffene Regelung gilt zunächst nur für das Rechnungsjahr 1924. Das Staatsministerium ist berechtigt, die Geltungsdauer des Artikels 1, I bis III bis zum 31. März 1926 zu verlängern.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. November 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12910.) Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924. Vom 8. November 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924 wird in Einnahme auf . . . . 2 757 031 375 GM,

nämlich auf . . . . 2 654 768 075 GM an laufenden

und auf . . . . 102 263 300 » an einmaligen Einnahmen, und

in Ausgabe auf . . . . 2 757 031 375 GM,

nämlich auf . . . . 2 566 744 338 GM an dauernden

und auf . . . . 190 287 037 » an einmaligen Ausgaben

festgestellt.

§ 2.

Art und Zahl der nach Maßgabe der Durchführung des Personalabbaues am 1. Juli 1924 noch vorhandenen Stellen für planmäßige Beamte sind durch einen besonderen vom Staatsministerium entsprechend der Anordnung im Haushaltsplan aufzustellenden und vom Landtage zu genehmigenden Stellenplan festzustellen, der mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an insoweit an die Stelle des Haushaltsplans tritt.

§ 3.

Die im Haushaltsplan oder in dem gemäß § 2 aufgestellten Stellenplan vorgesehenen Stellen für planmäßige Beamte dürfen beim Freiwerden nur insoweit wieder besetzt werden, als die Preußische Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) einer Wiederbesetzung nicht entgegensteht.

§ 4.

Auf die Mitteilung der auf Grund der §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) alljährlich vorzulegenden, in dem dem § 5 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 4. August 1922 (Gesetzsamml. S. 219, 425) beigefügten Verzeichnis aufgeführten Nachweisungen über die Staatsnebenfonds wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Mai 1898 für das Rechnungsjahr 1924 verzichtet.

§ 5.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 8. November 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. v. Richter.

Anlage zum Haushaltsgesetze.

Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1924.

Nr. der Sonderpläne	Verwaltungen	Ordinarium Einnahmen Goldmark	Ordinarium Ausgaben Goldmark	Extraordinarium Einnahmen Goldmark	Extraordinarium Ausgaben Goldmark
1	Domänen	16 582 800	7 630 838	590 000	931 900
2	Forsten				
	a) Betrieb	218 451 400	74 808 660	2 500 000	1 940 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	16 000	364 960	—	—
3	Gestüte	31 313 000	32 292 000	—	280 000
4	Lotterie	100 700	—	—	—
5	Staatsbank	10 000	—	—	—
6	Münze	1 586 400	836 900	—	—
7	Bergwerke, Hütten und Salinen				
	a) Betrieb	5 070 000	—	—	—
	b) Verwaltung	467 000	5 322 000	—	215 000
8	Porzellanmanufaktur	68 925	—	—	—
9	Gesetzsammlungsamt	124 400	100 300	—	—
10	Reichs- und Staatsanzeiger	2 552 500	1 804 500	—	—
11	Allgemeine Finanzverwaltung				
	a) Steuern und Abgaben	2 057 953 200	917 406 680	—	5 000 000
	b) Sonstige Einnahmen und Ausgaben	32 839 936	506 536 172	—	354 000
12	Landtag	69 444	2 421 606	—	9 000
12a	Staatsrat	100	259 001	—	—
13	Staatsministerium usw.	15 900	802 230	—	66 000
14	Finanzministerium	22 253 000	115 058 000	—	171 000
15	Ministerium für Handel und Gewerbe	14 174 600	24 536 370	—	3 549 800
16	Justizministerium	90 820 000	183 460 000	—	629 500
17	Ministerium des Innern	137 223 731	250 481 253	—	14 379 437
18	Ministerium für Landwirtschaft usw.	15 241 340	43 183 889	—	5 681 850
19	Ministerium für Wissenschaft usw.	5 676 700	368 900 000	173 300	7 479 250
20	Ministerium für Volkswohlfahrt	2 141 829	18 080 744	99 000 000	149 600 300
21	Oberrechnungskammer	14 970	552 245	—	—
22	Staatsschuld	200	11 905 990	—	—
	Gesamtsumme	2 654 768 075	2 566 744 338	102 263 300	190 287 037

Vermerke: 1. Ist ein planmäßiger Beamter einer preußischen Verwaltung länger als 6 Monate zu einer anderen preußischen Staatsverwaltung oder zu einer Reichsverwaltung beurlaubt, so kann in einzelnen besonderen Ausnahmefällen seine Stelle mit Zustimmung des Finanzministers anderweit besetzt werden, ohne daß er die Rechte und Pflichten eines eine planmäßige Stelle bekleidenden Beamten hierdurch verliert. Kehrt der beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von 6 Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraumes eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei gewesen ist, in der ersten später frei werdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

Bei richterlichen Beamten ist, falls die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, die Beurlaubung über 6 Monate hinaus davon abhängig zu machen, daß sich der Beamte für den Fall des Rücktritts in seine frühere Verwaltung mit der Versetzung in eine gleichartige Stelle einverstanden erklärt.

2. Zur Verringerung und Verbilligung des Beamtenkörpers können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

Abschluß.

Es betragen:

die laufenden Einnahmen	2 654 768 075 GM,
die einmaligen Einnahmen	102 263 300 »
zusammen	2 757 031 375 GM,
die dauernden Ausgaben	2 566 744 338 GM,
die einmaligen Ausgaben	190 287 037 »
zusammen	2 757 031 375 GM.

Berlin, den 8. November 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12911.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Vom 24. Oktober 1924.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Rechte des Staates werden

a) gegenüber den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten,

b) gegenüber den Diözesen von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister ausgeübt mit folgenden Ausnahmen:

Zuständig sind:

c) die Regierungspräsidenten bei Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes, bei sonstigen Sammlungen die Oberpräsidenten;

d) der Minister in allen Fällen der Veräußerung von Wertgegenständen (§ 15 Ziffer 1, § 27, § 28) und in den Fällen des § 21.

§ 2.

Gegen die Verfügung der Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, und der Oberpräsidenten ist, soweit nicht die Klage beim Oberverwaltungsgerichte stattfindet, die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zulässig.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Boelitz.

(Nr. 12912.) Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Vom 24. Oktober 1924.

1.

Die Bestimmungen der bischöflichen Behörden in den Fällen der § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585), die Geschäftsanweisungen und die Wahlordnungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen, in deren Bezirk die Diözese liegt, zu veröffentlichen.

2.

Die Bestimmungen der Geschäftsanweisung über die Fälle, in denen ein Beschluß erst durch die Genehmigung der bischöfkichen Behörde rechtsgültig wird, sind durch die Preußische Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Boelitz.

(Nr. 12913.) Verordnung zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923. Vom 11. November 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 535), der Verordnung vom 17. Januar 1924 (Gesetzsamml.

S. 45), des Gesetzes vom 18. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 113), der Preußischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 (Gesetzsamml. S. 191) und der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 werden die Worte „nach dem Verhältnisse der örtlichen Aufkommen verteilt, das .... festgestellt worden ist" ersetzt durch die Worte „nach dem Verhältnisse der Rechnungsanteile verteilt, die....... festgestellt worden sind (Verteilungsschlüssel)".

2. Als § 9a wird folgende Vorschrift eingefügt:

   Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, mit Wirkung vom 1. April 1924 ab die Rechnungsanteile einer Gemeinde, deren zu erwartender Anteil an den Überweisungen aus der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer für das Rechnungsjahr 1924 bei Zugrundelegung dieser Rechnungsanteile hinter dem Gemeindeeinkommensteuersoll für das Rechnungsjahr 1911 nach dem Stande des 1. Januar 1912 auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, unverhältnismäßig stark zurückbleibt und die deshalb trotz sparsamer Wirtschaft genötigt ist, zur Deckung ihres Finanzbedarfs die Zuschläge zu der Grundvermögens- oder Gewerbesteuer unverhältnismäßig hoch anzuspannen, auf Antrag des Gemeindevorstandes entsprechend zu erhöhen.

3. In §§ 12 und 18 werden die Worte „des gemäß §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten örtlichen Aufkommens in den" ersetzt durch die Worte „der gemäß §§ 21 bis 28 des Finanzausgleichsgesetzes zuletzt festgestellten Rechnungsanteile der".

4. § 53 erhält folgende Fassung:

   (1) Der unmittelbar auf die Gemeinden entfallende Betrag (§ 52 und § 6) wird an die Gemeinden unter entsprechender Anwendung des § 10 unterverteilt.

   (2) Für die Verteilung des Anteils der Landkreise sind die Bestimmungen des § 13 entsprechend anzuwenden.

   (3) Auf die Berücksichtigung der Gutsbezirke findet § 11 sinngemäße Anwendung.

   (4) § 9a findet entsprechende Anwendung.

5. Im § 54a wird das Wort „November" durch das Wort „Dezember" ersetzt.

Artikel II.

Artikel IV Ziffer 5 der Zweiten Preußischen Steuernotverordnung vom 19. Juni 1924 (Gesetzsamml. S. 555) wird gestrichen.

Artikel III.

Artikel I dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923, Artikel II mit Wirkung vom 1. Juli 1924 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12914.) Verordnung über das Inkrafttreten der §§ 1 bis 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1924 für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers. Vom 25. Oktober 1924.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 607) wird verordnet:

Einziger Paragraph.

Die §§ 1 bis 7 des Gesetzes über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen vom 15. Oktober 1924 treten für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers am 1. November 1924 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1924.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Boelitz.

Der Preußische Finanzminister.
v. Richter.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammlung S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Dampfziegeleibesitzer, Polizeihauptmann a. D. Erwin Wickert in Reuden, Kreis Wittenberg, für die Erweiterung des Tagebaues seiner Braunkohlengrube Hanna bei Reuden durch das Amtsblatt
   der Regierung in Merseburg Nr. 36 S. 205, ausgegeben am 6. September 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Oberschlesien, Aktiengesellschaft in Neisse, für den Bau einer 60 000 Volt-Leitung von der 60 000 Volt-Schaltstation der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-Aktiengesellschaft in Gleiwitz nach Kosel sowie über die Ausdehnung des dem Kommunalen Kraftwerk Oppeln durch Erlaß vom 11. März 1922 verliehenen und durch Erlaß vom 29. Mai 1923 auf das Überlandwerk Oberschlesien, Aktiengesellschaft in Neisse, übertragenen Enteignungsrechts auf den Stadtkreis Ratibor, soweit er zur Herstellung der 15 bzw. 20 000 Volt-Leitung von Kosel über Ratibor nach Studzienna in Anspruch genommen werden muß, durch das Amtsblatt
   der Regierung in Oppeln Nr. 42 S. 379, ausgegeben am 18. Oktober 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Haubergsgenossenschaft in Daaden (Kreis Altenkirchen) für den Ausbau des Holzabfuhrwegs aus Flur 14 Parzelle 25/16 der Gemarkung Daaden durch das Amtsblatt
   der Regierung in Coblenz Nr. 45 S. 181, ausgegeben am 25. Oktober 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.